

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 226/78B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Szima L [REDACTED],
[REDACTED], rue C [REDACTED], [REDACTED] S [REDACTED] / Frankreich,

Kläger und Beschwerdeführer,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Tannenstraße 26, Düsseldorf 30,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Januar 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 28. April 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Berufungsurteil billigt die Verweigerung der Abhilfe. Ein etwaiger Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit sei wegen fehlender Substantiierung nach § 190 a Abs. 1 BEG mit dem 31. März 1967 erloschen. Ob die Erwägungen des Berufungsrichters hierzu einer rechtlichen Nachprüfung standhalten würden, kann offenbleiben. Sein Urteil ist aus einem anderen Grunde richtig.

Der unanfechtbar gewordene Bescheid des Regierungspräsidenten in Köln vom 1. Oktober 1965 lehnte den Antrag auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit mit der Begründung ab, daß die Antragsfrist versäumt und Wiedereinsetzung nicht zu gewähren sei. Das BEG-Schlußgesetz

31

- 3 -

gab dem Kläger hierfür kein neues Antragsrecht. Spätere Gewährung von Entschädigungsleistungen kam mithin nur im Zweit- oder Abhilfeverfahren im Sinne der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts RzW 1970, 160 und 1971, 416 und des Bundesgerichtshofs RzW 1972, 341; 344; 346 in Betracht. Abhilfe kann nur gewährt werden, wenn sich im Zweitverfahren die unanfechtbare oder rechtskräftige Entscheidung im Erstverfahren als im Ergebnis unrichtig herausstellt. Infolgedessen sind die Gerichte an eine von der Entschädigungsbehörde im Zweitverfahren gewährte Wiedereinsetzung in die Antragsfrist nicht gebunden, wenn im Erstverfahren die Wiedereinsetzung verweigert worden ist und das Zweitverfahren nicht die Unrichtigkeit dieser Entscheidung ergibt (BGH Urteil v. 14. Dezember 1978 - IX ZR 121/77 -, zur Veröffentlichung bestimmt).

Der Kläger hat mit dem Schreiben vom 6. Oktober 1964 Entschädigung erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 189 Abs. 1 BEO beantragt. Der Bescheid vom 1. Oktober 1965 hat die Wiedereinsetzung in die versäumte Antragsfrist zu Recht verweigert. Sie ist erst am 7. Mai 1965 beantragt worden, obgleich dem Kläger, wie seine eidesstattliche Versicherung vom 22. März 1965 ergibt, spätestens seit Erhalt des Schreibens des Regierungspräsidenten vom 11. November 1964 bekannt war, daß der Entschädigungsantrag vom 20. März 1958 nicht eingegangen war. Anhaltspunkte dafür, daß das Wiedereinsetzungsgesuch ohne schuldhaftes Zögern (vgl. BGH RzW 1974, 315 m. N.) erst am 7. Mai 1965 gestellt worden ist, hat der Kläger nicht dargelegt. Die Suche nach der Durchschrift des Entschädigungsantrags vom 20. März 1958 entschuldigt es nicht,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

daß er das Wiedereinsetzungsgesuch nicht alsbald nach
Fortfall des der Einhaltung der Antragsfrist entgegen-
stehenden Hindernisses gestellt hat.

Mai

Gärtner